OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-702895/4/MZ/FS

Datum:
Linz, 6. August 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Zeinhofer über die Beschwerde des B__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 27. März 2024, GZ: BHBR/924040004554/24, wegen Übertretung des Bundesgesetzes, mit dem Verstöße gegen bestimmte einstweilige Verfügungen zum Schutz vor Gewalt und zum Schutz vor Eingriffen in die Privatsphäre zu Verwaltungsübertretungen erklärt werden

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in Höhe von 50 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Braunau (in der Folge: belangte Behörde) vom 13. Februar 2024, GZ: BHBR/924040004554/24, wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) eine Geldstrafe in der Höhe von 250 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 4 Tage und 4 Stunden) wegen der Übertretung des § 1 Abs. 1 des Bundesgesetzes, mit dem Verstöße gegen bestimmte einstweilige Verfügungen zum Schutz vor Gewalt und zum Schutz vor Eingriffen in die Privatsphäre zu Verwaltungsübertretungen erklärt werden, verhängt, weil sich der Bf entgegen einer am 9. Dezember 2023 vom BG Braunau erlassenen einstweiligen Verfügung im Bereich von 100 Metern um das Haus aufgehalten habe.

I.2. Gegen diese Strafverfügung erhob der Bf am 27. Februar 2024 im Rahmen einer persönlichen Vorsprache bei der belangten Behörde niederschriftlich Einspruch und bat „um eine milde Bestrafung“. Begründend führt der Bf auf das Wesentliche zusammengefasst aus, dass er am Vortag mit seinem Cousin einen heftigen Streit gehabt habe und im Zuge dessen auch verletzt worden sei. Der Cousin sei sehr aggressiv. Er habe Angst gehabt, dass der Cousin sich an seiner Schwester vergreifen werde. Deshalb sei er zum Haus seiner Eltern gefahren um seine Familie zu schützen. Er wisse, dass er die einstweilige Verfügung verletzt habe. Dies streite er nicht ab. Er bitte aber darum, seine Beweggründe zu berücksichtigen.

I.3. Mit Straferkenntnis der belangten Behörde vom 27. März 2024, GZ: BHBR/924040004554/24, wurde über den Bf nach Wiederholung des Tatvorwurfs und Schuldspruchs aus der Strafverfügung eine Geldstrafe in der Höhe von 250 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 4 Tage und 4 Stunden) wegen der Übertretung des § 1 Abs. 1 des Bundesgesetzes, mit dem Verstöße gegen bestimmte einstweilige Verfügungen zum Schutz vor Gewalt und zum Schutz vor Eingriffen in die Privatsphäre zu Verwaltungsübertretungen erklärt werden, verhängt.

Begründend wurde auf das Wesentliche zusammengefasst ausgeführt, dass der Bf im Einspruch gegen die erlassene Strafverfügung selbst angegeben habe, dass er seinen Vater und seiner Schwester vor Übergriffen seines Cousins schützen habe wollen und deshalb die einstweilige Verfügung missachtet habe. Dies habe der Bf auch gegenüber den zum Tatzeitpunkt anwesenden Polizeibeamten angegeben. In Bezug auf seine Sorge und Angst um seine Familie hätte der Bf die Polizei verständigen können. Es sei nicht notwendig gewesen, selbst zum Haus der Familie zu fahren. Zudem seien die geäußerten Befürchtungen weder vom Vater noch der Schwester bestätigt oder ähnliche Ängste oder Sorgen geäußert worden. Es sei

daher der objektive Tatbestand erfüllt. Für das gegenständliche Delikt genüge zur Erfüllung der subjektiven Tatseite fahrlässiges Handeln. Dem Bf sei es nicht gelungen, glaubhaft zu machen, dass ihn am Zuwiderhandeln gegen das Verbot kein Verschulden treffe, weshalb auch die subjektive Tatseite erfüllt sei. Bei der Strafbemessung sei das Ausmaß des Verschuldens, wonach der Bf wissentlich und absichtlich gehandelt habe, sowie die Tatsache, dass er bereits im Jahr 2023 ein aufrechtes Betretungs- und Annäherungsverbot betreffend seine Familie missachtet habe und dafür rechtskräftig bestraft worden sei, erschwerend zu berücksichtigen. Mildernd berücksichtigt seien das Geständnis sowie die finanzielle Situation berücksichtigt worden. Es sei somit nach Abwägung der Erschwerungs- und Milderungsgründe eine Herabsetzung der Strafe nicht vertretbar.

I.4. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der unvertretene Bf mit persönlich bei der belangten Behörde abgegebenem Schreiben vom 29. April 2024 rechtzeitig Beschwerde, in der dieser ausschließlich die Herabsetzung der Strafe begehrt. Begründend führt er aus, dass er eine Lohnpfändung erhalten habe, da er Kreditschulden in Höhe von 70.000 Euro aus einem Kredit seiner Ex-Frau abbezahlen müsse, da die Ex-Frau unauffindbar sei.

I.5. Mit Vorlageschreiben vom 18. Juni 2024 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsstrafakt, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

I.6. Mit Schreiben vom 16. Juli 2024 (zugestellt am 22. Juli 2024) wurde der Bf vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich aufgefordert, Nachweise zum Vorliegen der von ihm behaupteten Kreditschulden zu liefern.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verwaltungsstrafakt. Da der Bf in der Beschwerde die Herabsetzung der Strafe beantragt hat, weil er eine Lohnpfändung aufgrund ausstehender Kreditschulden in Höhe von 70.000 Euro erhalten hat, hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich den Bf mit Schreiben vom 16. Juli 2024 aufgefordert, Bestätigungen oder sonstige Nachweise betreffend dieses Vorbringens vorzulegen. Der Bf ist dieser Aufforderung nicht nachgekommen. Im Übrigen ist er der selben Aufforderung durch die belangte Behörde ebenfalls nicht nachgekommen.

Gemäß § 44 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht in Verwaltungsstrafsachen eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen. Gemäß § 44 Abs. 3 Z 2 VwGVG kann das Verwaltungsgericht von einer Verhandlung absehen, wenn sich

die Beschwerde nur gegen die Höhe der Strafe richtet und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat. Die gegenständliche Beschwerde richtet sich ausschließlich gegen die Höhe der verhängten Strafe. Weder der Bf noch die belangte Behörde haben die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung beantragt, die belangte Behörde hat zudem in ihrem Vorlageschreiben im Falle der Durchführung einer solchen ausdrücklich auf die Teilnahme verzichtet. Insofern konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 2 VwGVG von der Durchführung einer Verhandlung abgesehen werden.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt steht fest:

Am 9. Dezember 2023 wurde vom Bezirksgericht Braunau, GZ: 5 C 1108/23i-10, eine einstweilige Verfügung gemäß § 382 EO erlassen, wonach dem Bf die Annäherung und der Aufenthalt im Bereich des Hauses und einem Umkreis von 100 Metern verboten wurde. Am 4. Februar 2024 um 19:00 Uhr hat sich der Bf trotz der genannten einstweiligen Verfügung im 100-Meter-Bereich des genannten Hauses aufgehalten.

Gegen das verfahrensgegenständliche Straferkenntnis der belangten Behörde hat der Bf mit Eingabe vom 29. April 2024 Beschwerde erhoben und darin unter Hinweis auf eine Lohnpfändung wegen Schulden aus einem Kredit seiner Ex-Frau in Höhe von 70.000 Euro die Herabsetzung der Strafe beantragt.

Der Bf ist am tt.mm.jjjj geboren. Er verfügt nach eigenen Angaben über ein monatliches Nettoeinkommen von zirka 1.700 Euro bei keinem Vermögen, keinen Schulden und keinen Sorgepflichten.

Bei der belangten Behörde scheinen gegen den Bf sechs ungetilgte verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen auf, wobei eine davon wegen Übertretung des § 84 Abs. 1b Z 1 iVm § 38a SPG und eine wegen Übertretung des § 84 Abs. 1b Z 3 iVm § 38a SPG besteht. Die übrigen Vormerkungen betreffen Verstöße gegen Bestimmungen des EpidemieG, des KFG und der StVO.

II.3. Beweiswürdigung:

Der Umstand, dass der Bf keine Lohnpfändung erhalten und keine Schulden in Höhe von 70.000 Euro aus einem Kredit seiner Ex-Frau hat, ergibt sich daraus, dass der Bf weder auf Aufforderung der belangten Behörde noch des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich eine diesbezügliche Bestätigung oder sonstige Nachweise vorgelegt hat, mit der er das Vorliegen der Kreditschuld glaubhaft machen konnte.

Die Feststellung zu den verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen ergibt sich aus dem von der belangten Behörde vorgelegten Auszug aus dem Verwaltungsstrafregister.

Im Übrigen ergibt sich der festgestellte Sachverhalt widerspruchsfrei aus den aufgenommenen Beweismitteln

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

§ 1 Abs. 1 des Bundesgesetzes, mit dem Verstöße gegen bestimmte einstweilige Verfügungen zum Schutz vor Gewalt und zum Schutz vor Eingriffen in die Privatsphäre zu Verwaltungsübertretungen erklärt werden, BGBl. I Nr. 152/2013 idF BGBl. I Nr. 202/2021, lautet wie folgt:

„Strafbestimmung bei Zuwiderhandeln gegen einstweilige Verfügungen zum Schutz vor Gewalt und Eingriffen in die Privatsphäre sowie gegen Schutzmaßnahmen

§ 1. (1) Wer einer in einer einstweiligen Verfügung nach §§ 382b, 382c Z 1, Z 2 erster Fall und Z 3 und § 382d Z 1, 3 und 8 des Gesetzes vom 27. Mai 1896 über das Exekutions- und Sicherungsverfahren (Exekutionsordnung – EO), RGBl. Nr. 79/1896, oder in einer nach § 420 EO angeordneten Vollstreckung einer ausländischen Schutzmaßnahme getroffenen Anordnung zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 2 500 Euro, im Wiederholungsfall mit Geldstrafe bis zu 5 000 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen, zu bestrafen. […]“

Die Beschwerde richtet sich ausschließlich gegen die Strafhöhe, sodass das verfahrensgegenständliche Straferkenntnis des Schuldspruches in Rechtskraft erwachsen ist. Seitens des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich kann somit aufgrund der eingebrachten Beschwerde lediglich die Strafbemessung einer Überprüfung unterzogen werden.

Die konkrete Strafbemessung durch die belangte Behörde ist somit auf Basis der getroffenen Feststellungen einer umfassenden Überprüfung zu unterziehen. Dazu ist folgendes auszuführen:

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG iVm § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) und überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegen einander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die

Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen. Bei der Strafbemessung handelt es sich laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH 28.11.1966, 1846/65) innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Demgemäß obliegt es der Behörde in der Begründung ihres Bescheides die für die Ermessensausübung maßgeblichen Umstände und Erwägungen insoweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und für die Nachprüfung des Ermessensaktes auf eine Übereinstimmung mit dem Sinn des Gesetzes erforderlich ist (VwSlg. 8134 A/1971).

§ 19 Abs. 1 VStG enthält jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafzumessung sind, egal ob sie durch Organmandat, Strafverfügung oder im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46 VStG) erfolgt. Darüber hinaus normiert Abs. 2 par. cit. für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer zu berücksichtigender subjektiver Umstände. Neben den explizit Genannten, wie insbesondere Verschulden und Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten, findet sich hinsichtlich der Erschwerungs- bzw. Milderungsgründe ein Verweis auf die §§ 32 bis 35 StGB.

Gemäß § 32 Abs. 2 StGB hat das Gericht bei der Bemessung der Strafe die Erschwerungs- und die Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Dabei ist vor allem zu berücksichtigen, inwieweit die Tat auf eine gegenüber rechtlich geschützten Werten ablehnende oder gleichgültige Einstellung des Täters und inwieweit sie auf äußere Umstände oder Beweggründe zurückzuführen ist, durch die sie auch einem mit den rechtlich geschützten Werten verbundenen Menschen naheliegen können. Nach § 32 Abs. 3 StGB ist maßgeblich, wie intensiv ein Täter durch seine Handlung Pflichten verletzt hat, wie reiflich er seine Tat überlegt hat, wie sorgfältig er sie vorbereitet oder wie rücksichtslos er sie ausgeführt hat. Besondere Milderungsgründe liegen u.a. im Fall eines reumütigen Geständnisses, eines bisherigen ordentlichen Lebenswandels bzw. bisheriger Unbescholtenheit, achtenswerter Beweggründe, bloßer Unbesonnenheit, einer allgemein begreiflichen heftigen Gemütsbewegung oder, wenn die Tat unter einem Umstand, der einem Schuldausschließungs- oder Rechtfertigungsgrund nahekommt, begangen wurde, vor (vgl. § 34 StGB).

Im gegenständlichen Fall ist aufgrund des vorgelegten Strafregisterauszugs der belangten Behörde von einer Ersttat im Sinne des § 1 Abs. 1 des Bundesgesetzes, mit dem Verstöße gegen bestimmte einstweilige Verfügungen zum Schutz vor Gewalt und zum Schutz vor Eingriffen in die Privatsphäre zu Verwaltungsübertretungen erklärt werden, auszugehen, sodass der Strafrahmen bei bis zu 2.500 Euro liegt.

Im Rahmen der Strafbemessung wurde von der belangten Behörde erschwerend das Ausmaß des Verschuldens insbesondere im Hinblick darauf, dass der Bf wissentlich und absichtlich gehandelt habe, sowie die Tatsache, dass er bereits im Jahr 2023 ein aufrechtes Betretungs- und Annäherungsverbot betreffend die Familie missachtet habe und dafür rechtskräftig bestraft worden sei gewertet. Als Milderungsgrund wurde das Geständnis des Bf berücksichtigt. Zudem habe die Behörde die finanzielle Situation und die Ausführungen im Einspruch berücksichtigt.

Im Straferkenntnis wurde von der belangten Behörde eine Geldstrafe in Höhe von 250 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 4 Tage und 4 Stunden) verhängt. Die verhängte Strafe beträgt 10 % der Höchststrafe von 2.500 Euro und liegt daher im unteren Bereich.

Der Bf wurde bereits zweimal rechtskräftig wegen Übertretungen des §§ 84 Abs. 1b Z 1 sowie Z 3 iVm § 38a SPG und daher wegen auf der gleichen schädlichen Neigung beruhenden Taten iSd § 33 Abs. 1 Z 2 StGB bestraft. Zudem hat der Bf vorsätzlich gehandelt. Soweit er vorbringt, den Verstoß gegen die einstweilige Verfügung nur deshalb und daher aus achtenswerten Beweggründen begangen zu haben, weil er Angst um seine Familie hatte und diese vor seinem Cousin beschützen wollte, ist auszuführen, dass dieses Vorbringen nicht bestätigt werden konnte. Weder der Vater noch seine Schwester haben diese Befürchtungen geteilt oder konnten die Bedrohung durch den Cousin bestätigen. Zudem haben auch die beiden aufgrund der Anwesenheit des Bf und nicht des Cousins die Polizei verständigt. Mildernd ist das Geständnis des Bf zu werten, der bereits im Einspruch gegen die Strafverfügung die Tatbegehung eingestanden hat.

Für die Strafbemessung nach § 19 Abs. 2 VStG sind ebenso die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Bf zu berücksichtigen. Der Bf verfügt über ein Einkommen von 1.700 Euro bei keinem Vermögen oder Sorgepflichten. Die vom Bf in der Beschwerde geltend gemachten Kreditschulden wurden vom Bf auf Aufforderung der belangten Behörde bzw. des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich nicht belegt oder glaubhaft gemacht, weshalb diese bei der Strafbemessen nicht berücksichtigt werden.

Die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe in Höhe von 250 Euro erscheint dem erkennenden Gericht aufgrund der oben dargelegten Umstände im hier vorliegenden Einzelfall als tat- und schuldangemessen, in dieser Höhe jedoch auch als erforderlich, um dem Bf das Unrecht seiner Tat vor Augen zu führen und diesen anzuhalten, derartiges Verhalten zukünftig zu unterlassen. Die Geldstrafen schöpfen den Strafrahmen von 2.500 Euro lediglich zu 10 % aus, sodass eine weitere Herabsetzung nicht in Betracht kommt.

Vor diesem Hintergrund war die gegenständliche Beschwerde abzuweisen und das angefochtene Straferkenntnis zu bestätigen.

Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten hat. § 52 Abs. 2 VwGVG normiert, dass dieser Beitrag mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen ist.

Der Bf hat sohin einen Beitrag zu den Kosten des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens in der Höhe von 50 Euro zu bezahlen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die konkrete Beurteilung der Strafzumessung stellt immer auf den jeweiligen Beschuldigten ab. Dazu sind immer die jeweils vorliegenden Milderungs- und Erschwerungsgründe abzuwägen. Die Strafzumessung ist insofern das Resultat der konkreten Sachverhaltsfeststellungen und der konkreten Beweiswürdigung. Die Strafzumessung ist somit stets einzelfallbezogen und nicht verallgemeinerungsfähig. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung liegt insofern nicht vor. Vor allem aus diesem Grund war die ordentliche Revision für unzulässig zu erklären (vgl. VwGH 5.3.2015, Ra 2015/02/0027; 19.1.2018, Ra 2018/02/0022; 7.8.2019, Ra 2019/02/0016).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht

mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Zeinhofer